

ZBB 2005, 378

AktG § 57 Abs. 1 Satz 1; BGB § 826

Kein Ausschluss der Haftung einer AG für sittenwidrige Schädigung aufgrund falscher Ad-hoc-Mitteilungen wegen Verbots der Einlagenrückgewähr („ComROAD“)

OLG München, Urt. v. 28.04.2005 – 23 U 4675/04, ZIP 2005, 1141 = EWiR 2005, 699 (Stern)

Leitsätze:

1. Zur Kausalität falscher Unternehmensmitteilungen einer börsennotierten Aktiengesellschaft für Aktienkäufe über die Börse.
2. Bei durchgängiger Verbreitung ganz überwiegend erfundener Umsatz- und Gewinnzahlen im Börsenprospekt und in Ad-hoc-Meldungen bedarf deren Ursächlichkeit für die Anlegerentscheidung grundsätzlich keines weiteren Beweises.
3. Einer Haftung der Aktiengesellschaft gemäß § 826 BGB steht das Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 57 Abs. 1 Satz 1 AktG) nicht entgegen.